

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1998/1/27 4Ob17/98y,  
1Ob247/98z, 6Ob48/06m, 7Ob57/13b**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.01.1998

## Norm

UbG §10 Abs1

## Rechtssatz

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist eine in eine Anstalt eingelieferte Person in die Anstalt "aufgenommen", sobald sie durch Anstaltspersonal Einschränkungen ihrer Bewegungsfreiheit unterworfen wird. Dies gelte unabhängig davon, ob die nach § 10 Abs 1 UbG unverzüglich zu erstellenden ärztlichen Zeugnisse auch tatsächlich erstellt wurden und der Aufnahmevorgang damit rechtmäßig war. Der Oberste Gerichtshof hat die Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes in der Entscheidung 2 Ob 25/97h ausdrücklich gebilligt; an ihr ist auch weiterhin festzuhalten.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 17/98y  
Entscheidungstext OGH 27.01.1998 4 Ob 17/98y  
Veröff: SZ 71/10
- 1 Ob 247/98z  
Entscheidungstext OGH 24.11.1998 1 Ob 247/98z  
Auch; Veröff: SZ 71/196
- 6 Ob 48/06m  
Entscheidungstext OGH 27.04.2006 6 Ob 48/06m  
Auch
- 7 Ob 57/13b  
Entscheidungstext OGH 17.04.2013 7 Ob 57/13b  
Vgl; Beisatz: Die Entscheidung, ob eine in einer Krankenanstalt hinsichtlich eines Minderjährigen gesetzte Beschränkung der Bewegungsfreiheit wegen Fremdgefährdung als eine Maßnahme im Rahmen der Pflege und Erziehung oder als Unterbringung zu beurteilen ist, hängt naturgemäß von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab. (T2)  
Beisatz: Ob eine einheitliche Unterbringung oder Einzelmaßnahmen gesetzt werden, ist ebenfalls von den konkreten Umständen des jeweiligen Falls abhängig. (T3)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109292

## Im RIS seit

26.02.1998

## Zuletzt aktualisiert am

01.07.2013

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)